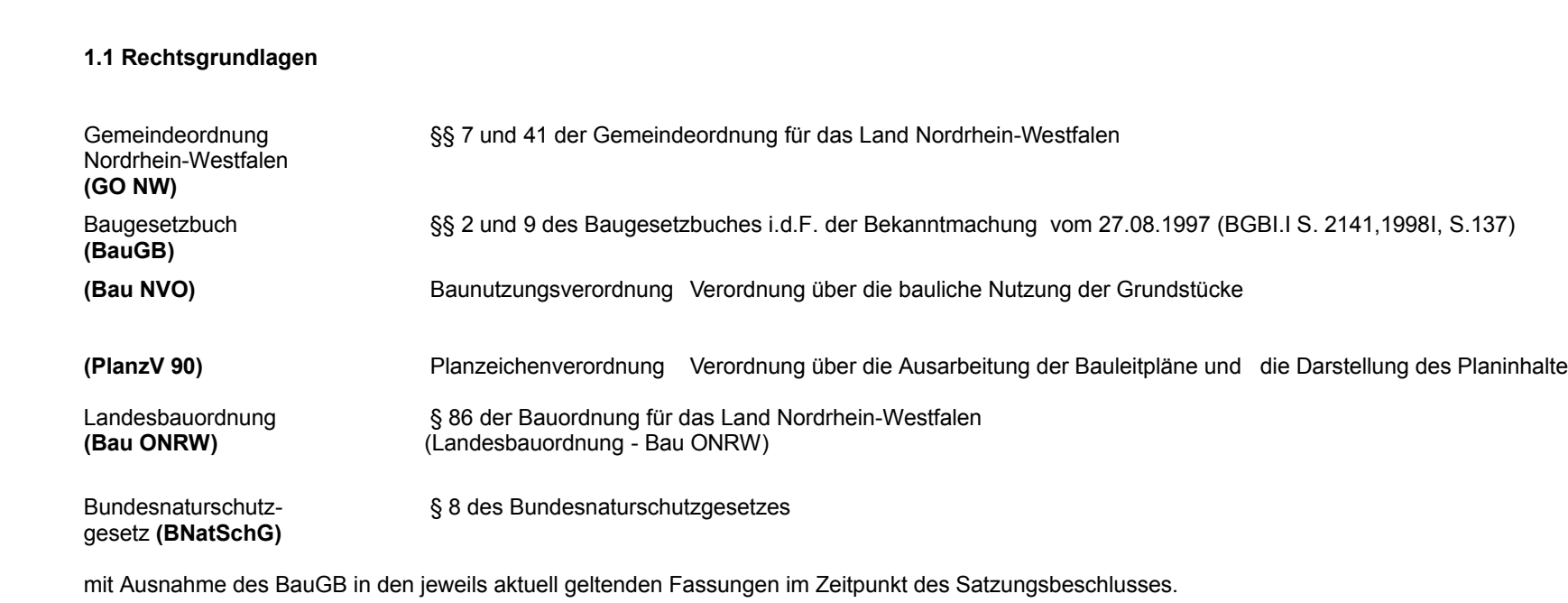


A black and white compass rose with four points. The top point is labeled 'N' for North. To the left of the top point, the word 'RCHEN' is partially visible, likely part of 'NORTH' from the previous page.



- Mi** **Mischgebiet gem. § 6 BauVO**
- Zulässig sind:**
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfte- und Bürgergassen,
 3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens sowie nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe
 4. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Nicht zulässig sind:**
1. sonstige Gewerbebetriebe,
 2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 3. Gartenbaubetriebe,
 4. Tankstellen,
 5. Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr 2
- Für den vorhandenen Streifenbereich in nordwestlichen Plangebiet wird folgendes festgestellt:
- Für das Bestimmungsfeld Platz Nr. 13a u. 13b gilt die Bestandsnutzung nach § 1 Abs. 10 solange die bestehende Nutzung als Streifenbetriebe aufrechterhalten wird und auch nur die Bestandsnutzung, die die bestehende Nutzung als Streifenbetriebe betreffen. Sollte es zu einer U. Betriebsart kommen, gelten die Festsetzungen zum Mischgebiet.

- # GI Nutzungseingeschränktes Industriegebiet § 9 BauNVO
- Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 2. Tankstellen
- Unzulässig sind:
- Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (fId. Nr. 1 in 153) der Abstandsklasse 1998 zum Runden des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 und Anlagen ähnlichen Inhalts
- Ausnahme: zulässig sind:
- nach § 31 Abs.1 Baugesetzbuch, Betriebsarten der Abstandsklasse V (fId. Nr. 79 in 153) der Abstandsklasse 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt sind, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten
- Ausnahme: können zugelassen werden:
1. Anlagen für technische und Betriebszwecke
 2. Anlagen für technische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Vergnügungsstätten.
- ## GE 1-3 (Generelle Festlegung) § 8 BauNVO
- Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahme: können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufwachen- und Betriebszwecke
 2. Anlagen für technische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

-
- Das Diagramm zeigt eine Kurve, die die Abstandsabgrenzung darstellt. Die Kurve beginnt bei einem Punkt, der mit der Nummer 222 markiert ist. Ein weiterer Punkt auf der Kurve ist mit 223 beschriftet. Rechts von der Kurve befindet sich ein Punkt mit der Nummer 205. Ein Pfeil weist auf die Kurve und ist mit 'Abstandsabgrenzung' beschriftet. Ein weiterer Pfeil weist auf den Punkt 222 und ist mit 'Anlage' beschriftet. Ein dritter Pfeil weist auf einen Punkt rechts von der Kurve und ist mit 'Wohngebiet' beschriftet. Die Kurve verläuft von links unten nach rechts oben.

-
- Technical drawing showing a road layout with a yellow highlighted area. The drawing includes a dashed line representing a boundary or centerline, and a solid line representing a road edge. Elevation points are marked with circles and numbers: 1113, 1180, 1178, 1110, 1108, 207, 215, 214, 216, 217, 218, 220, and 209. A table in the top right corner provides data for two points, 1179 and 1180.
- | | 1179 | 1180 |
|-----|------|------|
| 0,4 | 0,4 | 0,8 |
| MI | | |
- max. superficie
per area
strada 1179/1180

- | | |
|--|---|
| | <p>Aufhebungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Neukirchen hat die Aufhebung des Beschlusses gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 26 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 18.09.1996 beschließen.
Der Aufhebungsbeschluss wurde am 11.07.1997 öffentlich bekanntgemacht.
Durch Rechtsbeschuld vom 01.08.2002 erfolgte eine Änderung des Aufhebungsbeschlusses.
Dieser Beschluss wurde am 20.07.2005 ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Neukirchen, den 28.04.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |
| | <p>Kopie
Dieses Kopie des Beschlusses stimmt mit dem Originalbaugenehmigung und der darauf verzeichneten Vermieten überein.</p> <p>Neukirchen, den 19.07.2006</p> <p>Der Bürgermeister (1,5)</p> |
| | |
| | <p>Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Die Gemeinde Neukirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 20.07.2005 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die vorläufigen Ausweisungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei einem Bürgeramt am 04.08.2005 öffentlich untersucht und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Entgegengelegenheit ersucht, der Zeit bis 18.08.2005.
Neukirchen, den 28.04.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |
| | <p>Geometrische Übernahmung
Die Flurstücksgrenze entspricht den Anforderungen des § 1 der Flurstücksgrenzenverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I 1991 S. 545).
Sagen: den 29.04.2006
Der Kreis Sagen - Wittgenstein
Kreistag und Vermessungsamt -
Der Landrat (5,5)
i.A. gzt. Liedta, Kohn Ritz A.</p> |
| | |
| | <p>Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Dieser Bauleitungsplan und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Neukirchen gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 14.12.2005 beschlossen.</p> <p>Neukirchen, den 28.04.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |
| | <p>Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 den Satzungsbeschluss für den Beschlusses Nr. 14 "Hausver" gefasst.</p> <p>Neukirchen, den 27.06.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |
| | <p>Öffentliche Auslegung
Dieser Bauleitungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 25.01.2006 gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18.07.2006 gemäß § 3 (2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 01.02.2006 bis 01.02.2006 zu jedemorts Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Neukirchen, den 28.04.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |
| | <p>Bekanntmachung
Der als Satzung beschlossene Bauleitungsplan sowie Ziel und Ort der Auslegung sind gemäß § 3 (3) BauGB und § 20 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18.07.2006 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Bauleitungsplan ist am 19.07.2006 in Kraft getreten.
Neukirchen, den 19.07.2006</p> <p>gzt:
Der Bürgermeister (5,5)</p> |
| | |

Bebauungsplan Nr. 24

Auwiese

Gemarkung Flur

Flur 7 und 16 in der Gemarkung Neunkirchen

Flur 3 und 4 in der Gemarkung Zeppenfeld

PLANVERFASSTER:

Gemeinde Neunkirchen

PLANUNGSLISTE:

Salzburg

100 m

0

	DATUM: 19.07.06
	MASSSTAB: 1:1000
	PLAN NR.: 01